



Normenkontrollverfahren, Veränderungssperre für „Repowering“-Bebauungsplan gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Erledigung
OVG Lüneburg, Urteil vom 13. November 2019 – 12 KN 26/18

1. Eine während der Anhängigkeit eines zulässigen Normenkontrollantrags außer Kraft getretene Rechtsnorm – wie hier die Veränderungssperre – kann durch das Normenkontrollgericht überprüft werden, wenn dem Erfordernis der Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO genügt ist und ein berechtigtes Interesse des Normenkontrollantragstellers an der Feststellung besteht, dass die Norm ungültig war (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. September 1983 – 4 N 1/83).

2. Eine Veränderungssperre ist nur dann als Sicherungsmittel ungeeignet, wenn sich die beabsichtigte Planung als offensichtlich rechtswidrig erweist und der Mangel schlechterdings nicht zu beheben ist. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 BauGB die Verknüpfung der Errichtung von Neuanlagen mit dem Abbau von Altanlagen ausdrücklich für zulässig erachtet hat. (amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall ging die Antragstellerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, gegen eine von der Antragsgegnerin erlassene Veränderungssperre vor. Diese hatte die Antragsgegnerin Februar 2016 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 für den Windpark Brest beschlossen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 wollte die Antragsgegnerin den Bebauungsplan Nr. 4 für den Windpark Brest aufheben und ersetzen.

Die Antragstellerin beantragte im Mai 2016 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in dem Gebiet, welches durch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 überplant werden sollte. Die Erteilung der Genehmigung lehnte die Antragsgegnerin unter anderem aufgrund der Veränderungssperre ab.

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 8 im September 2018 in Kraft getreten war, beantragte die Antragstellerin im Hinblick auf die Geltendmachung möglicher Amtshaftungsansprüche die Feststellung der Unwirksamkeit der Veränderungssperre.

Inhalt der Entscheidung

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin war zulässig, aber unbegründet.

Auch eine Rechtsnorm, die während der Anhängigkeit eines Normenkontrollantrags außer Kraft getreten sei, könne durch das Normenkontrollgericht überprüft werden, so das OVG Lüneburg. Dies gelte auch für eine Veränderungssperre. Voraussetzung dafür sei, dass neben der Antragsbefugnis auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung bestehe, dass die Norm ungültig war. Dies sei jedenfalls im vorliegenden Fall aufgrund der erwogenen Geltendmachung von Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüchen der Fall. (Rn. 26 ff.)

Der Antrag sei jedoch unbegründet, da die Veränderungssperre rechtmäßig sei. Zunächst weise der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8 keinen Mangel auf. Insbesondere sei die Bekanntmachung einschließlich der Anstoßwirkung fehlerfrei erfolgt. (Rn. 36 ff.)

Die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Planung erweise sich auch nicht als offensichtlich rechtswidrig, sodass die Veränderungssperre als Sicherungsinstrument geeignet sei. Insbesondere hatte das Gericht keine Zweifel am Vorliegen hinreichender städtebaulicher Gründe für die Neuaufstellung des Be-

bauungsplans Nr. 8. Das OVG Lüneburg wies darauf hin, dass § 11 Abs. 2 BauNVO vorsehe, die Standortsteuerung von Windenergieanlagen auch innerhalb von sogenannten Konzentrationszonen durch Bebauungspläne feinzusteuern. Eine solche aktive Steuerung durch die Kommune zielt auf eine – planerisch sinnvolle – geordnete Flächennutzung innerhalb der Flächen ab. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 BauGB die Verknüpfung der Errichtung von Neuanlagen mit dem Abbau von Altanlagen ausdrücklich für zulässig erachtet hat. Der Rückgriff der Antragsgegnerin auf diese Option rechtfertigt die Neuplanung. (Rn. 52 ff.)

Fazit

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil zunächst festgehalten, dass im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens auch bereits außer Kraft getretene Normen überprüft werden können. Damit bestätigt es die bestehende Rechtsprechung, nach der dafür ein Antragsbefugnis besteht, sofern ein entsprechendes Interesse des Antragstellers vorliegt.¹

Weiter lassen sich der Entscheidung hilfreiche Hinweise für das fehleranfällige Verfahren für den Aufstellungsbeschluss entnehmen. Die Antragstellerin hatte unter anderem eine nicht hinreichende Erkennbarkeit des Geltungsbereichs im Aufstellungsbeschluss, eine fehlerhafte Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses sowie die Mitwirkung von Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, die selbst oder deren Familienmitglieder über Eigentum im Plangebiet verfügten, gerügt. Hier – aber auch bei der ortsüblichen Bekanntmachung einschließlich der Anstoßwirkung – konnte das Gericht jedoch keine Fehler erkennen.

Zuletzt weist das Gericht in dieser Entscheidung darauf hin, dass im Fall eines geplanten Repowerings – also der Verknüpfung der Errichtung von Neuanlagen mit dem Abbau von Altanlagen – in der Regel ein hinreichendes bauplanerisches Konzept gegeben sei. Begründet wird dies mit der Vorschrift des § 249 Abs. 2 BauGB, in der der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Repowerings ausdrücklich genannt hat. Wird die Erforderlichkeit eines solchen Planes bewertet, müsse diese Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE190004093&psml=bsndprod.psml&max=true>

¹ Vgl. auch im Zusammenhang mit einer Veränderungssperre VGH München, Beschl. v. 1.10.2008 – 1 N 08.2271.